

# Netzanschlussprodukt für Energieerzeugungsanlagen (EEA) auf Mittelspannung

Das Produkt gilt für alle Energieerzeugungsanlagen (EEA) mit einem Netzanschluss auf Mittelspannung (16 kV) innerhalb und ausserhalb der Bauzone. Die Kosten für den Netzanschluss setzen sich zusammen aus dem Netzanschlussbeitrag (NAB) sowie den Kosten für zusätzlich bestellte Dienstleistungen. Die gültigen Bestimmungen für Neuanschlüsse finden Sie unter Punkt 1. Die Bestimmungen sowie allfällige Anschlussbeiträge für Änderungen an bestehenden Netzanschlüssen sind unter Punkt 2 aufgeführt.

## 1. NEUANSCHLUSS

### Erstellen einer Netzanschlussanlage

Die BKW bestimmt, wo die EEA an das bestehende Verteilnetz angeschlossen wird. EEA werden aufgrund der technisch und wirtschaftlich günstigsten Lösung angeschlossen. EEA mit einer installierten Leistung >200 kW werden in der Regel auf Mittelspannung angeschlossen. Erfordert eine EEA einen Mittelspannungsanschluss, was einen eigenen Transformator voraussetzt, so trägt der Eigentümer der EEA die Kosten. Der Betrieb, Bau und Unterhalt des Transformators ist in der Verantwortung des Kunden.

### Grundsätze für den Anschluss von EEA im Netzgebiet der BKW

Die BKW legt die technischen Bedingungen fest, die beim Netzanschluss von EEA zur Anwendung kommen. Die installierte Leistung der EEA wird im Netzanschlussvertrag oder der Bestellung für den Netzanschluss zwischen dem Eigentümer der EEA und der BKW festgehalten. Bei EEA, die nicht unter das Energiegesetz (EnG)

### Netzanschlussbeitrag (in CHF)

	exkl. MWSt	inkl. MWSt
<b>1) Kundeneigene Transformatorstation</b>		
	a) Innerhalb BZ	b) Ausserhalb BZ
	nach Aufwand	
<b>2) Gemischte Transformatorstation</b>		
	a) Innerhalb BZ	b) Ausserhalb BZ
	nach Aufwand	

Der MWSt-Satz beträgt 7.7 %. Bei den Preisen «inkl. MWSt» handelt es sich um kaufmännischgerundete Angaben.

Artikel 7, 7a und 7b fallen, müssen für allfällige durch den Anschluss verursachte Netzverstärkungen die Eigentümer aufkommen. Notstromgruppen sind keine EEA und unterliegen somit nicht diesen Bestimmungen.

### Eigentumsverhältnisse

Der Eigentümer der EEA stellt den nötigen Platz für die Messeinrichtung kostenlos zur Verfügung. Die Messeinrichtung ist im Eigentum der BKW. Falls die Transformatorstation ausschliesslich einem einzigen Kunden dient, so übernimmt er die Anlage

in sein Eigentum 1). Ist in der Transformatorstation mindestens ein Transformator im Eigentum der BKW, so handelt es sich um eine gemischte Transformatorstation 2).

Die Eigentumsverhältnisse werden von der BKW in Absprache mit dem Kunden festgelegt.

### Netzanschlussbeitrag (NAB)

Der NAB wird nach Aufwand erhoben. Alle Aufwendungen für die Anbindung der Erzeugeranlage ans bestehende Verteilnetz werden dem Kunden belastet (Netzanschlusspunkt bis Abgabestelle).

### Netzkostenbeitrag (NKB)

Ein NKB wird bei EEA, die der Stromproduktion dienen, nicht erhoben. Vorgelagerte Prozesse deren Hauptzweck nicht die Stromproduktion ist oder nachgelagerte Prozesse, die nicht der Stromproduktion dienen, gelten als Endverbraucher und haben NKB zu bezahlen (vgl. Produktblatt «Verbrauchsanlagen»).

## 2. ÄNDERUNG AN EINEM BESTEHENDEN NETZANSCHLUSS

### Verstärkung eines Netzanschlusses

Muss die Mittelspannungszuleitung wegen der Leistungserhöhung des Kunden verstärkt werden, so trägt der Kunde die Kosten für die zu verstärkende Leitung. Innerhalb der Bauzone sind dies alle Aufwendungen, die auf der Parzelle des Kunden anfallen. Ausserhalb der Bauzone handelt es sich um alle Aufwendungen für die Verstärkung ab dem bestehenden Verteilnetz (Netzanschlusspunkt). Muss darüber hinaus auch das bestehende Verteilnetz verstärkt werden, so müssen EEA, die nicht unter EnG Artikel 7, 7a und 7b fallen, für allfällige durch den Anschluss verursachte Netzverstärkungen aufkommen.

### Örtliche Verlegung eines Netzanschlusses

Bei einer Verlegung eines Anschlusses infolge baulicher Veränderung auf dem Grundstück des Kunden gehen die gesamten Kosten zu Lasten des Verursachers.

### Erneuerung eines Netzanschlusses

Die Kosten für eine Erneuerung trägt der jeweilige Eigentümer.

### Wiederinbetriebnahme eines Netzanschlusses infolge eines Brandes oder Altbauabbruchs

Beim Wiederaufbau eines Gebäudes oder bei der Wiederinbetriebnahme eines Netzanschlusses wird der früher bezahlte NKB berücksichtigt. Voraussetzung ist, dass die Wiederinbetriebnahme innerhalb von fünf Jahren auf derselben Parzelle erfolgt und dass der Netzanschlusspunkt der gleiche bleibt. Ansonsten gilt die Wiederinbetriebnahme als Neuanschluss.

## 3. RESERVEANSCHLUSS

Falls ein Kunde einen zusätzlichen Anschluss (Reserveanschluss) wünscht, so hat er für diesen einen NAB zu leisten. Es gelten die gleichen Preise wie

für den ersten Anschluss. Reserveanschlüsse, die eine Privatleitung des Kunden vorsehen, werden gemäss individuellem Angebot in Rechnung gestellt.

## 4. ERGÄNZENDE BESTIMMUNGEN

Es gelten die:

- Allg. Geschäftsbedingungen (AGB) der BKW Energie AG für den Netzanschluss und die Netznutzung
- Technischen Anschlussbedingungen (TAB) für Mittelspannungsanlagen der BKW Energie AG
- Werkvorschriften BE/JU/SO (WV) [www.werkvorschriften.ch](http://www.werkvorschriften.ch)

Die BKW kann die Preise unter Berücksichtigung der gesetzlichen und regulatorischen Vorgaben einseitig festlegen. Preisanpassungen bedürfen keiner Kündigung des Vertrags.

Gültig ab 1. Januar 2018



BKW Energie AG  
 Netzkundenbetreuung/  
 Netzanschluss  
 Dr. Schneiderstrasse 10  
 2560 Nidau  
 Tel. 0844 121 140

[anschlusservice@bkw.ch](mailto:anschlusservice@bkw.ch)  
[www.bkw.ch](http://www.bkw.ch)